

Jugendordnung

§ 1 Geltungsbereich

Grundsätzlich gilt diese Ordnung im Rahmen der Satzung des Budo Sport Club Linden e.V. 83 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Bei widersprüchlichen Regelungen in der Satzung und der Jugendordnung haben die Regelungen der Satzung Vorrang.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Budo Sport Club Linden e.V. 83 sind:

- a) alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b) die Jugendtrainer/-innen sowie die Übungsgruppenleiter/-innen der Jugendgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) die gewählten Vertreter der Organe der Vereinsjugend.

§ 3 Aufgaben

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung aller ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des Vereins sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesund-erhaltung und Lebensfreude
- c) Vermittlung der Werte des Budosports in altersgerechter Form
- d) Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf den Wettkampfsport, sowie die Begleitung zu Wettkampfveranstaltungen
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Pflege der nationalen und internationalen Begegnung und Verständigung

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendvorstand
- c) der Jugendausschuss



Jugendordnung

§ 5 Der Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugend des Vereins. Er besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes und des Vereinsjugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes und des Vereinsjugendausschusses
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- d) Entlastung des Jugendvorstandes und des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl des Jugendvorstandes und des Vereinsjugendausschusses
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

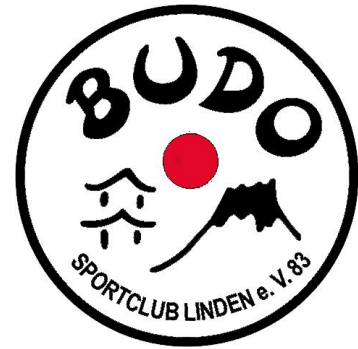
Der ordentliche Jugendtag findet alle zwei Jahre mindestens einen Monat vor der Jahres-hauptversammlung des Vereins statt. Der Jugendvorstand lädt zum Jugendtag mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt in Textform. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Jugendvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag in Textform vorliegen.

Ein außerordentlicher Jugendtag wird vom Jugendvorstand einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Jugendtages oder der Jugendvorstand es beantragt. Der außerordentliche Jugendtag muss innerhalb eines Monats nach Antragseingang oder Beschlussfassung des Jugendvorstandes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.

Der Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Jugendtag ist nicht mehr beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der laut Anwesenheitsliste anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Versammlung vorzeitig verlassen haben und die Beschlussunfähigkeit vom Versammlungsleiter festgestellt wird.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendtages ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Jugendordnung

Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich als offene Abstimmungen durch Handzeichen durchzuführen. Geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem Jugendvorstand vor Beginn der Sitzung des Jugendtages die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

§ 6 Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Jugendwart
- b) dem stellvertretenden Jugendwart
- c) je einem männlichen und einem weiblichen Jugendsprecher
- d) je einem männlichen und einem weiblichen stellvertretenden Jugendsprecher

Es können vom Jugendvorstand für besondere Aufgaben Beisitzer berufen werden. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend im Vorstand des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Jugendtag für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Jugendvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstands vorzeitig aus, kann der Jugendvorstand das Amt bis zum nächsten ordentlichen Jugendtag kommissarisch besetzen.

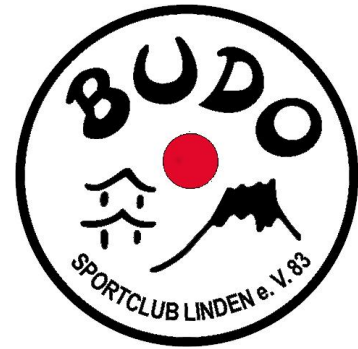
Bei Bedarf, kann der Jugendvorstand auch einen zweiten stellvertretenden Jugendwart bzw. einen dritten stellvertretenden Jugendsprecher kommissarisch einberufen.

Wählbar in den Jugendvorstand ist jedes Mitglied des Budo Sport Club Linden e.V. 83, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen davon sind die Jugendsprecher und deren Vertreter. Diese müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 12. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Budo Sport Club Linden e.V. 83.

Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig.

Der Jugendvorstand sollte mindestens einmal pro Quartal tagen. Auf Antrag von einem Drittel der Jugendvorstandsmitglieder ist innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang eine Sitzung einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugend-vorstands teilzunehmen.



Jugendordnung

Über die Sitzungen des Jugendvorstands sind zeitnah Protokolle zu fertigen. Jedem Mitglied des Jugendvorstands ist spätestens bei der nächsten Sitzung des Jugendvorstands eine Kopie des Protokolls der letzten Sitzung auszuhändigen. Der Vorstand des Budo Sport Club Linden e.V. 83 erhält jeweils eine vom Jugendwart unterzeichnete Kopie des Sitzungsprotokolls.

§ 7 Der Jugendausschuss

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse einberufen.

Mitglieder der Jugendausschüsse können alle Mitglieder des Jugendtages werden.

Beschlüsse der Jugendausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 8 Haushaltsmittel

Der Jugendvorstand entscheidet über die der Jugend zufließenden Mittel.

Der Jugendvorstand kann beim Vorstand des Budo Sport Club Linden e.V. 83 zusätzliche Mittel zur Erfüllung der jugendsatzungsgemäßen Aufgaben beantragen.

Der Jugendwart legt dem Vorstand des Budo Sport Club Linden e.V. 83 über die Verwendung aller Mittel Rechenschaft ab.

§ 9 Ordnungsänderungen

Änderungen an der Jugendordnung können nur von einem Jugendtag beschlossen werden. Die Tagesordnung des Jugendtages muss den Tagesordnungspunkt „Ordnungsänderung“ beinhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 26.02.2020 vom Jugendtag beschlossen.